

## Ermittlung von Bodenrichtwerten für die steuerliche Bewertung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz hat auf Antrag der Finanzverwaltung gemäß § 196 Abs. 1 Satz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Bodenrichtwerte für die steuerliche Bewertung ermittelt bzw. Zonenabgrenzungen erweitert.

Diese Bodenrichtwerte wurden **zum Stichtag 01.01.2022** (Hauptfeststellungszeitpunkt) ermittelt. Da diese Bodenrichtwerte für steuerliche Zwecke ermittelt wurden, werden sie nicht im amtlichen Bodenrichtwert-Portal Boris Land Brandenburg veröffentlicht.

### Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa)

**Neue Bodenrichtwertzone für Sonderbauflächen (S) mit der Nutzung Wochenendhäuser (WO) mit dem Bodenrichtwert 50 €/m<sup>2</sup>, baureifes Land (B), beitragsfrei (frei) – Stichtag: 01.01.2022**

**Neue Bodenrichtwertzone für Erholungsgrundstücke (SE) im Außenbereich (ASB) mit dem Bodenrichtwert 40 €/m<sup>2</sup>, baureifes Land (B), beitragsfrei (frei) – Stichtag: 01.01.2022**

*Bodenrichtwerte mit der ergänzenden Art der Nutzung ASB beziehen sich auf bebaute Grundstücke in Einzellagen oder Bebauungszusammenhängen im Außenbereich und Gebieten mit Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung). Vom Gutachterausschuss vorgenommene Abgrenzungen entfalten keine planungsrechtliche Wirkung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich.*

